

Gemeinde Kürten
Bebauungsplan Nr. 124 Buchholzberg
sowie 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung

über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Belange

Ifd. Nr.	Anregung / Hinweis / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	IHK Köln, Schreiben vom 13.02.2025 die Industrie- und Handelskammer (IHK) nimmt Stellung zu den im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen hinsichtlich der Nutzungsregelung innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiete (MI 1–MI 4). Die IHK begrüßt grundsätzlich die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde, weist jedoch auf erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Bedenken in Bezug auf die vollständige Trennung von Wohn- und Gewerbenutzung innerhalb der Mischgebiete hin. 1. Vereinbarkeit mit § 6 BauNVO – Grundsatz der Mischnutzung Nach § 6 BauNVO dienen Mischgebiete der Unterbringung von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Eine Festsetzung, die innerhalb einzelner Teilbereiche eines Mischgebiets ausschließlich Wohngebäude bzw. ausschließlich Gewerbebetriebe zulässt, läuft dem Grundgedanken eines Mischgebiets zuwider und steht im Widerspruch zur gesetzlichen Systematik. Empfehlung: Die Nutzungsverteilung sollte so gestaltet werden, dass sie dem Mischgebietsgedanken gerecht wird, z. B. durch: Differenzierte Schwerpunktbildung, bei der MI 1 und MI 2 überwiegend Wohnnutzung, aber auch nicht störende Gewerbenutzung zulassen und MI 3 und MI 4 vorrangig gewerbliche Nutzung vorsehen, aber Wohnnutzung in Obergeschossen oder als Betriebswohnungen ermöglichen. Alternativ wäre eine Umwidmung der Gebiete MI 1 und MI 2 in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie der Gebiete MI 3 und MI 4 in ein Gewerbegebiet (GE) rechtssicherer. 2. Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung. Die vollständige funktionale Trennung von Wohnen und Gewerbe kann negative wirtschaftliche Effekte nach sich ziehen: Eine restriktive Festlegung auf reine Wohn- bzw. Gewerbenutzung könnte die Flexibilität von Unternehmen einschränken, insbesondere	Die Hinweise 1. bis 3. der IHK Köln werden zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Kürten hält aus folgenden Gründen an der bisherigen Planung und Feingliederung der Art der Nutzung innerhalb des Mischgebietes fest: Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO kann in einem Bebauungsplan geregelt werden, in welchem Umfang und an welchen Stellen innerhalb eines Baugebiets bestimmte Nutzungen zulässig sein sollen. § 1 Abs. 9 BauNVO erlaubt weitergehende Festsetzungen, die das Maß der Nutzung, die Bauweise, die Stellung der baulichen Anlagen und auch die Art der Nutzung konkretisieren, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Der Bebauungsplan verfolgt das konkrete städtebauliche Ziel, die städtebauliche Ordnung für das Plangebiet sicherzustellen und den Bestand zu sichern. Das Ziel der Planung ist aber auch, eine umfangreiche weitergehende Nutzungsintensivierung zu unterbinden, da diese als nicht mehr standortverträglich und städtebaulich unerwünscht angesehen wird. Die Gesamtheit der Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung verfolgt das Ziel, die

	von kleineren Gewerbebetrieben, die auf eine Mischnutzung angewiesen sind. Die Ausschließlichkeit von Gewerbenutzung in MI 3 und MI 4 könnte die Nachfrage nach diesen Flächen reduzieren, da Mischkonzepte mit Wohnen für viele Unternehmen attraktiver sind. Die Trennung könnte langfristig zu einer Unterversorgung mit gewerblichen Dienstleistungen für Anwohner in den reinen Wohngebieten führen. Empfehlung: Um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, sollte die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung in MI 1 und MI 2 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ebenso sollte die Möglichkeit von Wohnnutzung in MI 3 und MI 4 zumindest in eingeschränktem Maße (z. B. Betriebswohnungen) in Betracht gezogen werden. 3. Berücksichtigung der städtebaulichen Begründung Die Begründung der Festsetzungen verweist auf Erschließungskapazitäten, Topografie und Bestandswahrung. Diese Aspekte sind grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch rechtfertigen sie keine vollständige Trennung von Wohn- und Gewerbenutzung innerhalb eines Mischgebiets: Erschließungskapazitäten: Sollte eine höhere bauliche Dichte problematisch sein, könnte dies durch eine Reduzierung der GRZ oder Geschoszahl anstelle einer funktionalen Trennung erreicht werden. Topografie: Hanglagen können durch architektonische und städtebauliche Konzepte sinnvoll genutzt werden, ohne dass eine strikte Trennung erforderlich wäre. Bestandssicherung: Eine reine Bestandssicherung ist kein hinreichender Grund für eine nicht rechtskonforme Nutzungstrennung. Bestehende Nutzungen sind über Bestandsschutz oder Veränderungssperren abzusichern. Empfehlung:	bestehenden städtebaulichen Strukturen im Gebiet zu erhalten.
--	---	--

	Eine rechtlich und wirtschaftlich tragfähigere Lösung wäre eine differenzierte Nutzungsschwerpunktbildung innerhalb des Mischgebiets, anstatt einer vollständigen Trennung. 4. Stellplatzanforderungen und wirtschaftliche Zumutbarkeit Die Vorgabe von mindestens zwei Stellplätzen pro Wohneinheit könnte sich als unverhältnismäßig erweisen und sich negativ auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen auswirken. In gut erschlossenen Lagen sollte eine differenzierte Stellplatzregelung erwogen werden. Empfehlung: Eine flexible Stellplatzregelung, die Wohnungsgröße und alternative Mobilitätsangebote berücksichtigt, wäre wirtschaftlich und städtebaulich sinnvoller. Fazit und Handlungsempfehlung Die IHK spricht sich für eine Anpassung der Festsetzungen aus, um die rechtliche Sicherheit des Bebauungsplans zu gewährleisten und wirtschaftliche Entwicklungspotenziale nicht unnötig zu beschränken. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere: Die Wahrung des Mischgebietskonzepts gemäß § 6 BauNVO, indem eine vollständige Trennung vermieden wird. Eine differenzierte Schwerpunktbildung anstelle einer starren Nutzungszuweisung. Eine Anpassung der Stellplatzregelung an die tatsächlichen Anforderungen. Die IHK steht für weitergehende Gespräche zur Verfügung und unterstützt die Gemeinde gerne bei der Entwicklung tragfähiger Lösungen.	Der Hinweis 4. wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen zur Anzahl der Stellplätze getroffen. Die Anzahl der Stellplätze ist somit im Baugenehmigungsverfahren durch die Bauordnungsbehörde zu bestimmen.
2.	RheinNetz GmbH, Mail vom 17.02.2025 das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 124 „Buchholzberg“ liegt innerhalb unseres Netzgebietes Strom. Als regionale Netzbetreiberin nehmen wir in Kürten auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge	Kein Handlungsbedarf.

	mit der Netzeigentümerin BELKAW GmbH die Belange der öffentlichen Stromversorgung wahr. Zu dem im Betreff genannten Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Buchholzberg“ bestehen keine Bedenken. Wie in der Begründung ausgeführt, sind die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Gebäude an das Stromnetz angeschlossen. Die Stromtrasse verläuft im Grenzbereich zum benachbarten Flurstück Nummer 3324 (Flur 1; Gemarkung Engeldorf). Die dokumentierte Leitungsführung kann unter folgender Emailadresse digital (z.B. im dxf-Format) angefordert werden: leitungsauskunft@rng.de.	
3.	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 25.02.2025 aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Planbereich) liegt über dem vormals auf Eisen- und Bleierz sowie Schwefelkies verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Luther“. Die letzte Eigentümerin dieses bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist nicht bekannt. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Aspekte teile ich Ihnen daher zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein Abbau von Mineralien urkundlich dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Aus bergbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.	Kein Handlungsbedarf.
4.	Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 – Immissionsschutz, Mail vom 20.02.2025	Kein Handlungsbedarf.

	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 124 und die 19. Änderung des FNP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anmerkungen.	
5.	PleDoc GmbH, Mail vom 20.02.2025 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Kein Handlungsbedarf.
6.	Stadt Bergisch Gladbach, Mail vom 25.02.2025 vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan 121 (Altensaal) sowie an der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplan 124 (Buchholzberg) und der 19. FNP Änderung. Für die Stadt Bergisch Gladbach melde ich Fehlanzeige.	Kein Handlungsbedarf.
7.	Aggerverband, Schreiben vom 30.01.2025 aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass das angezeigte Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Dürscheid liegt und ist im derzeit gültigen Netzplan enthalten. Daher bestehen keine Bedenken, wenn im Trennsystem entwässert wird. Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. In diesem	Kein Handlungsbedarf. Durch den Bebauungsplan wird keine unmittelbare Verdichtung des Plangebietes ausgelöst. Der Bebauungsplan verfolgt zunächst das Ziel der Bestandssicherung. Erst wenn bauliche Veränderungen anstehen, sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen.

	Zusammenhang begrüße ich die in den Planunterlagen erwähnte Verrieselung des anfallenden Niederschlagswassers ausdrücklich. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes DWA M/A 102 orientieren sollten. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.	
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mail vom 18.02.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die	Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

	Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Venloer Str.156 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
9.	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Mail vom 03.02.2025 zu den o.g. Bauleitplänen / Bebauungsplänen nehmen wir wie folgt Stellung:	Kein Handlungsbedarf.

	Bebauungsplan 124 (Buchholzberg): in diesem Gebiet ist keine Gasversorgung vorhanden Seitens der BEW bestehen keine Einwände gegen die o.g. Bauleitpläne / Bebauungspläne.	
10.	Rheinisch-Bergischer Kreis, Schreiben vom 04.03.2025 <u>Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:</u> <u>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</u> Dem Bebauungsplan stehen nach Maßgabe der derzeitigen Planungen Bedenken entgegen: • Es wird angeregt die Flächenfestsetzung für die Mischgebiete, als auch die Baugrenzen zu verringern und/oder die Grundflächenzahl auf 0,4 abzusenken. • Um vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, wird angeregt, die Bereiche außerhalb der Hausgrundstücke und der Gewerbehallen (Mischgebiete 1 und 2 bzw. 3 und 4) anstelle der Gartennutzung als Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Wiesen und Weiden mit Gehölzbestand) festzusetzen. • Es wird angeregt, die Grenzen des Bebauungsplans Nr. 124 weitgehend an den Geltungsbereich des Ursprungs-BP-Entwurfs Nr. 94 „Am Buchholzberg“ anzupassen (Verfahren ruht), welcher ebenfalls bereits das Ziel hatte, die beiden Wohnhäuser und die gewerblichen Hallen planungsrechtlich zu sichern und dabei deutlich enger abgegrenzt war (ca. 7.300 m² zu ca. 12.000 m²). Sonstige Hinweise zur Beachtung im Rahmen der weiteren Bauleitplanung: Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel (EWZ) 6 belegt und ein temporäres Landschaftsschutzgebiet nicht existent ist. Angrenzend an den	<u>Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:</u> <u>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</u> • Dem Wunsch, die GRZ auf 0,4 zu senken wird nicht gefolgt, da keine besonderen städtebaulichen Gründe vorliegen. Die Flächenfestsetzung orientiert sich an §17 BauNVO. • Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da das Ziel die Sicherung des Bestands ist und keine Kompensation erforderlich erscheint. • Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da das Ziel darin besteht, auch die zweite Halle sowie die zugehörige Zuwegung zu legalisieren. Der Ursprungsentwurf des Bebauungsplans Nr. 94 (Am Buchholzberg) schließt die zweite Halle nicht mit ein. Umweltbericht, Begründung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden entsprechend der Hinweise und Anregungen angepasst bzw. ergänzt.

	geplanten Änderungsbereich ist das LSG 2.2-4 „Bergische Hochfläche um Kürten südl. Biesfeld“ festgesetzt. Für den Änderungsbereich wird das EWZ 6 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt. Im Gebiet der mit dem EWZ 6 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung. In den mit dem EWZ 6 belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im FNP der Gemeinde Kürten ausgewiesenen Nutzungen zu erhalten und eine landschaftsgerechte Bebauung sicherzustellen. Dieses temporäre Entwicklungsziel entspricht inhaltlich dem umgebenden EWTZ 1.3 (Entwicklungsteilziel), welchem das EWZ 6 textlich und räumlich zugeordnet ist. Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und insofern bei allen Planungen zu berücksichtigen. Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung des Baugebietes und der Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzen. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Beim Geltungsbereich des B-Plans handelt es sich um ein Kaltlufteinzugsgebiet nördlich einer Kaltluftleitbahn. Dieser Aspekt blieb in den zur Verfügung stehenden Beteiligungsunterlagen bisher unberücksichtigt. Umweltbericht, Begründung, Festsetzungen und Fachbeitrag sind entsprechend der Hinweise und Anregungen anzupassen bzw. zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das berechnete Kompensationsdefizit auf der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)“ beruht. Sofern nach Berücksichtigung der angeregten Änderungen zum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

	Geltungsbereich und zu den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Eingriffsvermeidung, ein Kompensationsdefizit verbleiben sollte, ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Verwendung eines Ökokontos die Punkteberechnung nach „FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, nach D. Ludwig“, erfolgen sollte oder eine entsprechende Umrechnung des Defizites erfolgen muss. Bei beabsichtigten Baumaßnahmen oder Umnutzungen soll im Bebauungsplan auf die Notwendigkeit einer weiteren vorherigen artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen werden. Die in der Artenschutzprüfung dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich zu übernehmen. Dazu gehört: 1. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. 2. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. 3. Der Gehölzbestand wird über die Festsetzung von Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten und Freibereiche“ sowie der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen dauerhaft im Plangebiet erhalten bleiben. 4. Sollten zukünftig Gebäudeumbauten oder Gebäudeabbrüche erfolgen, ist den artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und es kann notwendig werden, eventuelle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. <u>Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:</u> Keine Stellungnahme abgegeben. <u>Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</u> <u>Untere Wasserbehörde</u>	Auf die geforderten Vermeidungsmaßnahmen wird im Bebauungsplan hingewiesen. <u>Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken. <u>Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte:</u> Keine Stellungnahme abgegeben. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:</u> Keine Stellungnahme abgegeben. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:</u> Löschwasserversorgung Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 1600 Liter/Min. = 96 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW- wird hingewiesen. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Ansonsten bestehen gegen den vorliegenden B-Plan 124 keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die zusätzlichen Forderungen der Brandschutzdienststelle Beachtung finden. <u>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:</u> Keine Stellungnahme abgegeben. <u>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:</u> Keine Stellungnahme abgegeben. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:</u>	<u>Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte:</u> Kein Handlungsbedarf. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:</u> Kein Handlungsbedarf. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:</u> Kein Handlungsbedarf. Der nächstgelegene Unterflurhydrant, Hydrantennummer 118 stellt eine Löschwassermenge von 1.800 l/min zur Verfügung (s. Begründung). <u>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:</u> Kein Handlungsbedarf. <u>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:</u> Kein Handlungsbedarf. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:</u>
--	--

	Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Handlungsbedarf.
	<u>Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:</u> Keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:</u> Kein Handlungsbedarf.